



Gemeinde Ingenried



Vollzug der Wassergesetze

Hier: Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, gem. § 15 Abs. 3 Wasserabgabegesetz (WAS) vom 19.12.1991 mit letzter Änderung vom 06.10.2010

Die Gemeinde Ingenried erlässt zur Regelung und Nutzung von Trinkwasser folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in der Gemeinde Ingenried mit ihren Gemeindeteilen Am Bahnhof, Erbenschwang, Huttenried und Krottenhill
 - a. Zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z. B. Tonnen) o. ä.,
 - b. Zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus -und Kleingärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Zierpflanzen u. ä.), ausgenommen hiervon sind:
 - Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen Nutzung dienen
 - die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung
 - land- und forstwirtschaftliche Flächen
 - Friedhöfe,
 - c. Zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen Grünflächen,
 - d. Zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche ist (z. B. Einsatzfahrzeuge),
 - e. Zum Befeuchten von Baustreßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist und
 - f. Zum Abspritzen oder Bewässern (z. B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten), von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen wird untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen der Ziffer 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet (vgl. § 80 Abs 2 Nr. 4 VWGO).
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung gem. § 33 GeschO Ingenried bekanntgemacht und gilt ab dem Tage der Bekanntmachung.
4. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung ist auf zunächst 4 Wochen bis einschließlich 18.09.2026 befristet. Eine Verlängerung des Zeitraumes ist bei anhaltender Trockenheit möglich und kann bei einer Entspannung der Trockenperiode jederzeit vor dem 15.09.2026 widerrufen werden.
5. Die Gemeinde Ingenried kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
6. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann samt Begründung während der Dienststunden bei der Gemeinde Ingenried sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt eingesehen werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und im Einzelfall Bußgelder von bis zu 2.500,00 Euro (gem. § 24 Nr. 4 WAS i. V. m. Anl. 2 Nr. 021 Nr. 2 KommKVz). Im Übrigen ergeht der Hinweis auf § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG.
3. Entsprechend der Klima- und Wetterlage und dem daraus folgenden Füllstand der Quelle und Brunnen kann es zu weiteren Einschränkungen durch Allgemeinverfügung kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden. Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich (www.vhg.bayern.de).
2. Entsprechend Nr. 2 entfalteten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO. Auf Antrag kann gem. § 80 Abs. 5 VWGO das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

Ingenried, den 18.08.2026



Magg
1. Bürgermeister



Anschrift:

Kirchenstr. 3
86980 Ingenried

Öffnungszeiten:

Fr. 11.00-12.45 Uhr
& nach Vereinbarung

Telefon:

08868/757

Telefax:

08868/180748

e-mail: gemeinde@Ingenried.bayern.de

Bankkonten:

Sparkasse Oberland

Raiffeisenbank Pfaffenwinkel

DE 22 7035 1030 0000 3600 08

DE 95 7016 9509 0003 4103 31



Gemeinde Ingenried



Vollzug der Wassergesetze

Hier: Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, gem. § 15 Abs. 3 Wasserabgabengesatz (WAS) vom 19.12.1991 mit letzter Änderung vom 06.10.2010

Die Gemeinde Ingenried begründet die Allgemeinverfügung wie folgt:

1. Tatsächliche Ausgangslage und Gefahrenprognose:

Die Gemeinde Ingenried betreibt die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet. Die dauerhafte Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Gewerbebetriebe sowie der Löschwasserversorgung mit Trinkwasser gehört zu den zentralen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorgen.

Aufgrund der anhaltenden Hitzewelle und wochenlanger fehlender Niederschläge haben sich außergewöhnlich niedrige Grundwasserstände entwickelt. So entstand ein Rückgang der Quellschüttung bis hin zu einem kritischen Minimum. Gleichzeitig führte die Wetterlage zu einem entsprechenden Verbrauchsanstieg der täglichen Entnahmemenge, auch für die Nutzung nicht zwingend erforderlicher Zwecke (Pools, Bewässerung, etc.). Der Brunnenspiegel ist daher stark regressiv.

Nach der fachlichen Einschätzung des Wasserwartes besteht deshalb die konkrete Gefahr, dass sich bei unverändertem Verbrauchsverhalten die Belastung der Wassergewinnungsanlagen weiter verschärft und die jederzeitige Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung beeinträchtigt werden könnte.

Zur Abwehr dieser Gefahr ist ein frühzeitiges Eingreifen erforderlich. Die öffentliche Wasserversorgung muss nicht erst dann geschützt werden, wenn bereits Versorgungsausfälle, Druckabfälle oder Einschränkungen der Löschwasserversorgung eingetreten sind. Vielmehr gebietet der Vorsorgegrundsatz bereits eine konkret absehbare Gefährdung der Versorgungssicherheit zu verhindern und ein sofortiges Eingreifen einzuleiten, um einen Ausfall der Daseinsvorsorge und der Löschwasserversorgung abzuwenden.

2. Ausschöpfung milderer Mittel

Die Gemeinde Ingenried hat im Vorfeld auf freiwillige Maßnahmen gesetzt. Der Bürgermeister forderte in ortsüblicher Form mehrfach zum sparsamen Umgang. Es war auf eine freiwillige Verbrauchsreduktion abgezielt worden. Dies zeigte jedoch keine Wirkung. Die Pegelstände sanken weiter stark ab. Mildere Mittel sind somit ausgeschöpft. Die Anordnung verbindlicher Nutzungsbeschränkungen stellt den notwendigen nächsten Schritt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dar.

3. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 15 Abs 3 der WAS der Gemeinde Ingenried. Demnach ist der Gemeinde möglich die Belieferung zeitlich und mengenmäßig zu beschränken insoweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist. Die Satzung sieht ausdrücklich vor, dass eine uneingeschränkte Versorgung insbesondere bei Wassermangel nicht gewährleistet werden

muss und Beschränkungen zulässig sind.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt.

Die außergewöhnliche Trockenheit, die historisch niedrigen Grundwasserstände sowie der gleichzeitig erhöhte Wasserverbrauch und der drohende kritische Betriebszustand der Brunnen stellen eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung dar und damit für die Versorgungssicherheit der Allgemeinheit.

Die Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Versorgung ist nicht nur berechtigt, sondern im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gehalten geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Ein Untätigbleiben trotz erkennbarer Gefährdung würde dem Schutzauftrag der öffentlichen Daseinsvorsorge widersprechen.

4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Die angeordneten Beschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

a. Geeignetheit

Die Untersagung besonders wasserintensiver und nicht notwendiger Verwendungszwecke führt unmittelbar zu einer Reduzierung der Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung und trägt dazu bei, die Wasserreserven zu schonen und insbesondere die Verbrauchsspitzen zu vermeiden.

b. Erforderlichkeit

Ein ebenso wirksames, die Allgemeinheit weniger belastendes Mittel steht nicht zur Verfügung. Die zuvor auf Freiwilligkeit setzenden Aufrufe des 1. Bürgermeisters führten nicht zur erforderlichen Entspannung der Versorgungssituation. Die weiterhin anhaltend hohe Entnahmemenge und rückgängige Quellschüttung kann nicht mehr im ausreichenden Maße ohne Verfügung die Erreichung des Schutzzieles sicherstellen.

c. Angemessenheit

Die verfügten Einschränkungen betreffen ausschließlich Verwendungszwecke, die für die Sicherung der menschlichen Gesundheit und die Grundversorgung nicht erforderlich sind.

Die Nutzung von Trinkwasser für den häuslichen Bedarf, hygienische Zwecke, die Lebensmittelzubereitung, die Gesundheitsvorsorge, den Gewerbebetrieb sowie sonstige zwingend notwendige Nutzungen bleiben von der Verfügung unberührt.

Das überragende öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der gesamten Bevölkerung sowie der Vorhaltung ausreichender Löschwasserreserven. Angesichts dieses Schutzgutes müssen die Interessen einzelner Betroffener an der uneingeschränkten Nutzung von Trinkwasser für Freizeit-, Komfort- und Bewässerungszwecke zurücktreten.

Die Maßnahme ist damit insgesamt verhältnismäßig.

5. Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit (gem. §80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO ist erforderlich.

Die verfügten Nutzungsbeschränkungen dienen dem Schutz eines existentiellen Gemeinschaftsgutes, nämlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Würde der Vollzug der Verfügung bis zum Abschluss möglicher Rechtsbehelfsverfahren ausgesetzt, könnten die erforderlichen Einsparungen nicht rechtzeitig

Anschrift:	Öffnungszeiten:	Telefon:	Bankkonten:
Kirchenstr. 3	Fr. 11.00-12.45 Uhr	08868/757	Sparkasse Oberland DE 22 7035 1030 0000 3600 08
86980 Ingenried	& nach Vereinbarung	Telefax:	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel DE 95 7016 9509 0003 4103 31
		08868/180748	
		e-mail: gemeinde@Ingenried.bayern.de	

erreicht werden.

Angesichts der bereits extrem niedrigen Grundwasserstände und der fortdauernden historischen Trockenperiode besteht die konkrete Gefahr, dass die Daseinsvorsorgesituation während andauernder Rechtsbehelfe weiterhin verschlechtert wird. Die mit der Verzögerung verbundenen Risiken für die Trinkwasserversorgung sowie für die Löschwasservorhaltung wiegen erheblich schwerer als die privaten Interessen Einzelner an der vorläufigen Fortsetzung nicht notwendiger Wasserverwendungen.

Das besondere öffentliche Interesse überwiegt daher dem Aussetzungsinteresse der Betroffenen deutlich.

Ingenried, den 18.08.2026



Magg
1. Bürgermeister



Anschrift:

Kirchenstr. 3
86980 Ingenried

Öffnungszeiten:

Fr. 11.00-12.45 Uhr
& nach Vereinbarung

Telefon:

08868/757

Telefax:

08868/180748

e-mail: gemeinde@Ingenried.bayern.de

Bankkonten:

Sparkasse Oberland

Raiffeisenbank Pfaffenwinkel

DE 22 7035 1030 0000 3600 08

DE 95 7016 9509 0003 4103 31